



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2020

Nr. 31

Rostock, 22.07.2020

Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock (RPO-LA) vom 11. Mai 2020

**Zweite Satzung zur Änderung der
Rahmenprüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge
der Universität Rostock
(RPO-LA)**

Vom 11. Mai 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705) geändert wurde, hat die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock als Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock vom 21. November 2019, die zuletzt durch die erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Rostock vom 13. Januar 2020 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst: „§ 15 Studienberatung“
- b) Die Angabe zu § 32 wird wie folgt gefasst: „§ 32 (weggefallen)“

2. In § 14 Absatz 3 werden die Sätze 1 bis 4 wie folgt gefasst:

„Die Kandidatin/der Kandidat hat für jeden ersten Prüfungsversuch beim zentralen Prüfungs- und Studienamt, nach Möglichkeit über ein vom Zentralen Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock, einen Antrag auf Zulassung zur Modulprüfung (Anmeldung) zu stellen. Bei Wiederholungsprüfungen bedarf es keiner erneuten formalen Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung, die Kandidatin/der Kandidat hat jedoch innerhalb der in den Sätzen 5 und 6 genannten Anmeldefristen und in der Regel über das Web-Portal der Universität Rostock die Teilnahme an der Wiederholungsprüfung anzuzeigen. Sofern eine Anmeldung oder Anzeige über das Webportal nicht möglich ist, hat sie beim zentralen Prüfungs- und Studienamt schriftlich zu erfolgen. Der Eingang der Anmeldung oder Anzeige ist in geeigneter Form zu bestätigen.“

3. § 15 wird wie folgt gefasst:

**„§ 15
Studienberatung**

(1) Die Beratung der zu allgemeinen Angelegenheiten des Studiums erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Universität Rostock und das Zentrum für Lehrerbildung. Innerhalb der Fakultäten wird die Studienberatung durch die Fachstudienberatung des betreffenden Studiengangs verantwortlich wahrgenommen. Sie berät unter anderem zum Konzept und zu den Inhalten des Studiums, zu beruflichen Einsatzmöglichkeiten, zu Fragen der Studienorganisation, bei nicht bestandenen Prüfungen, zur Belegung von Wahlpflichtmodulen und bei Auslandsaufenthalten. Die Fachstudienberatung arbeitet eng mit der Allgemeinen Studienberatung zusammen.

(2) Nach Ablauf der in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit können in Fällen, die nachvollziehbar auf einen nicht erfolgreichen Abschluss des Studiums hinauszulaufen drohen, die betroffenen Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 34 Landeshochschulgesetz durch den zentralen Prüfungsausschuss zu einer Studienberatung verpflichtet werden. In der Pflichtberatung soll in Abstimmung mit dem Zentralen Prüfungsausschuss ein individueller Studienverlaufsplan erarbeitet werden. Dabei ist die Gleichwertigkeit der Anforderungen gegenüber den in der Studiengangsspe-

zifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Vorgaben sicherzustellen. Der individuelle Studienverlaufsplan ist verbindlich und wird in der Pflichtberatung gemäß Absatz 3 überprüft. Wird in ihm von Regelprüfungsterminen abgewichen, so bestehen für diese Modulprüfungen keine Freiversuche.

(3) Überschreitet die Kandidatin/ der Kandidat die in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegte Regelstudienzeit um mehr als vier Semester, ohne sich zu der Prüfung, mit der das Studium abgeschlossen wird, angemeldet zu haben, so wird sie/er vom Zentralen Prüfungsausschuss unter Fristsetzung zur Teilnahme an einer besonderen Studienberatung aufgefordert. Folgt die Kandidatin/der Kandidat dieser Aufforderung zur Studienberatung innerhalb der gesetzten Frist nicht, wird sie/er exmatrikuliert.

(4) Im Falle eines Fachwechsels in einem Mehrfachstudiengang bestimmt sich die Regelstudienzeit nach dem Teilstudiengang mit dem niedrigeren Fachsemester.

(5) Näheres zu den Pflichtberatungen nach Absatz 2 und 3 kann in der jeweiligen Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung geregelt werden."

4. In § 20 Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Semikolon die Wörter „das zentrale Prüfungs- und Studienamt“ durch die Wörter „der Zentrale Prüfungsausschuss“ ersetzt.

5. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer schriftlichen Prüfungsleistung müssen die Mängel unverzüglich, möglichst noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht gerügt werden.“

b) Satz 5 wird gestrichen.

6. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Eine Modulprüfung wird als Freiversuch gewertet, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und spätestens zu dem in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten Regelprüfungstermin erstmalig abgelegt wird. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen und hat die Kandidatin/der Kandidat nur eine davon bestanden, so kann sie/er innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des letzten Prüfungsergebnisses gemäß § 13 Absatz 4 beantragen, dass die Modulprüfung nicht als Freiversuch gewertet wird; es gilt dann Absatz 4 Satz 4.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes (§ 20 Absatz 3) für nicht bestanden erklärt.

(3) Eine bestandene Modulprüfung, die als Freiversuch nach Absatz 1 Satz 1 gewertet wurde, kann zur Notenverbesserung einmal erneut abgelegt werden (Verbesserungsversuch). Der Verbesserungsversuch hat nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens bis zum Ende der darauf folgenden zwei Semester zu erfolgen. Es gilt jeweils die bessere Note.

(4) Wurde eine Modulprüfung im Freiversuch unternommen, kann sie nach dem regulären ersten Versuch maximal zweimal wiederholt werden; es bestehen insgesamt bis zu vier Prüfungsversuche innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist. Wurde die Modulprüfung hingegen nicht als Freiversuch abgelegt, bestehen innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist insgesamt bis zu drei Prüfungsversuche, so dass nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Modulprüfungen maximal zweimal wiederholt werden können. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung außerhalb des Freiversuchs ist nicht zulässig. Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, so ist nur die Prüfungsleistung zu wiederholen, die nicht bestanden wurde. Nach Maßgabe der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung kann der letzte Prüfungsversuch als mündliche Prüfung durchgeführt werden.

(5) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung kann die Prüfung letztmalig im vierten Semester nach Ablauf der in der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung festgelegten und gegebenenfalls gemäß § 3 Absatz 7 individuell angepassten Regelstudienzeit wiederholt werden. Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat diese Frist, ohne dass dies auf einen individuellen Studienverlaufsplan nach § 15 beruht, gelten die noch nicht erbrachten Wiederholungsprüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Kann die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft machen, dass die Fristüberschreitung nicht durch sie/ihn zu vertreten ist, kann der Zentrale Prüfungsausschuss ausnahmsweise die Frist angemessen verlängern und einen neuen Termin für die Modulprüfung benennen, welcher der Kandidatin/dem Kandidaten mitzuteilen ist. Eine Fristverlängerung kann nur einmal beantragt werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist schriftlich zu stellen und zu begründen. Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit sowie einer Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.“

7. § 32 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft und findet erstmalig zum Wintersemester 2020/2021 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Mai 2020 und der Genehmigung des Rektors.

Rostock, den 11. Mai 2020

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck